



Aktueller Begriff

Novellen von Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz in Kraft

Das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** wurden durch den Bundesgesetzgeber umfassend novelliert. Sie sind am 1. März 2010 als bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen in Kraft getreten.

1. Gesetzgebungskompetenz

Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserhaushalt waren bis zur Föderalismusreform von 2006 Teil der Rahmengesetzgebung des Bundes und wurden mit der Reform in die **konkurrierende Gesetzgebung** überführt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 und 32 GG). Als verfassungsrechtliches Novum sind die Länder gleichzeitig ermächtigt worden, abweichende Regelungen zu treffen, wobei das jeweils spätere Gesetz Anwendungsvorrang genießt (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Die Regel „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) ist insoweit nicht anwendbar.

Die Befugnis, abweichende landesrechtliche Regelungen zu schaffen, ist jedoch eingeschränkt; „abweichungsfest“ sind im Naturschutz- und Landschaftspflegerecht die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, der Artenschutz und der Meeresnaturschutz (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG). Die „allgemeinen Grundsätze“ hat der Bundesgesetzgeber in den § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8, § 13, § 20, § 30 Abs. 1, § 59 Abs. 1 BNatSchG im Einzelnen aufgeführt. Die Vorschriften des Artenschutzes und die Vorschriften des Meeresnaturschutzes sind in den Kapiteln 5 und 6 des BNatSchG geregelt. Im Wasserhaushaltsrecht sind die stoff- und anlagenbezogenen Regelungen abweichungsfest (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG).

2. Geltung der Landesnaturschutzgesetze

Lediglich die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben bislang neue Landesnaturschutzgesetze erlassen. Neue Landeswassergesetze sind in Bayern und Niedersachsen in Kraft getreten, Mecklenburg-Vorpommern hat sein Wassergesetz angepasst. Diese Gesetze gehen dem BNatSchG und dem WHG vor. In den übrigen Bundesländern sind bisher keine Landes- oder Ausführungsgesetze in Kraft getreten. Die derzeit weiter bestehenden Landesnaturschutz- und -wassergesetze sind nur noch anwendbar, soweit das BNatSchG und das WHG keine abschließenden Regelungen enthalten. Daneben gelten sie für die Fälle fort, in denen Vorschriften im Landesrecht unberührt bleiben oder sich nach Landesrecht richten.

3. Wesentliche Neuerungen

Das **BNatSchG** enthält erstmals unmittelbar geltende Regelungen für den allgemeinen Schutz aller wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie zur Eindämmung und Bekämpfung invasiver Arten. Die Landschaftsplanung ist auf lokaler Ebene nunmehr anlassbezogen und nicht mehr obligatorisch vorzunehmen. Die Eingriffsregelung ist flexibler ausgestaltet worden. So können

Nr. 36/10 (19. Mai 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

beispielsweise gesetzlich vorgeschriebene Kompensationsmaßnahmen wie Aufforstungen schon vor einem Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen werden. Für natürliche oder gemischt natürlich-kulturelle Gebiete von herausragender Bedeutung, die aufgrund fehlender Flächengröße nicht zu Nationalparks erklärt werden können, ist die neue Gebietsschutzkategorie „Nationales Naturmonument“ eingeführt worden. Erstmals gilt das BNatSchG (mit Ausnahme des Kapitels 2) zudem für die dem Küstenmeer vorgelagerten Bereiche der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

Das **WHG** enthält unmittelbar geltende Vorschriften zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer und Küstengewässer, des Grundwassers und Hochwasserschutzes sowie erstmals Vorschriften zu den Grundsätzen der öffentlichen Wasserversorgung, zum Heilquellenschutz und zur Duldung und Gestattung bestimmter wasserwirtschaftlich notwendiger Maßnahmen. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer wurden um Regelungen zu Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Gewässerrandstreifen und zur Wasserkraftnutzung, zu deren Voraussetzungen beispielsweise geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation gehören, erweitert. Nunmehr explizit geregelt sind die Eigentumslage an Gewässern und die Einschränkung der Eigentumsnutzung: Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, den Eigentümern und Nutzern von Grundstücken und Gewässern Duldungs- oder Gestattungspflichten aufzuerlegen, um bestimmte wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen durchzusetzen. Für diese Fälle wurden Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen ins Gesetz mit aufgenommen.

4. Ausblick

Zwar enthält das **BNatSchG** umfassende Regelungen, ist aber ohne die Landesgesetze nicht in allen Bereichen vollzugsfähig. Dadurch kommt es zu einer Zersplitterung des Naturschutzrechtes in verschiedene Regelungsebenen, aus denen sich Unsicherheiten für Bürger und Behörden ergeben. Zur Klärung der Rechtslage bedarf es demnach zunächst eines Blickes in das BNatSchG, sodann ist anhand des jeweiligen Landesrechts zu prüfen, ob hiervon abweichende oder ergänzende Regelungen vorhanden sind. Einige Rechtswissenschaftler kritisieren, dass dadurch der Grundgedanke der Föderalismusreform, eine bundesweit einheitliche Naturschutzpolitik zu schaffen, möglicherweise nicht erreicht würde.

Unklar ist auch die Reichweite der abweichungsfesten Kernbereiche. Bedenken bestehen sowohl bezüglich der Inhalte der Grundsätze des Naturschutzes als auch darüber, ob der Artenschutz tatsächlich nur in Kapitel 5 des BNatSchG geregelt ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Fragen durch die Rechtsprechung beantwortet werden.

Auch bezüglich des **WHG** ergeben sich Unsicherheiten aus den sich überschneidenden Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern. Jedoch sind die abweichungsfesten Kerne im WHG genauer bezeichnet als die des BNatSchG. Allerdings bedarf der Vollzug des Bundesgesetzes auch hier ergänzender Regelung durch Landesgesetze. Ob und inwieweit die Länder von den Abweichungsrechten Gebrauch machen, bleibt abzuwarten.

Quellen

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Juni 2009, BT-Drs. 16/13430; Gesetzentwurf vom 17. März 2009, BT-Drs. 16/12274.
- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Juni 2009, BT-Drs. 16/13426; Gesetzentwurf vom 17. März 2009, BT-Drs. 16/12275.
- Berghoff/Steg, Das neue Bundesnaturschutzgesetz und seine Auswirkungen auf die Naturschutzgesetze der Länder, in: Natur und Recht (NuR) 2010, S. 17 ff.
- Gellermann, Naturschutzrecht nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2010, S. 73 ff.
- Rolfsen, Das neue Wasserhaushaltsgesetz, in: NuR 2009, S. 765 ff.